

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 200

ausgegeben am 10. Juli 2009

Verordnung
vom 7. Juli 2009
über die Förderung der Milchwirtschaft
(Milchwirtschafts-Förderungs-Verordnung;
MWFFV)

Aufgrund von Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 68 Abs. 5 und Art. 78 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 42¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt die Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Infrastrukturen von Verarbeitungsbetrieben in der Milchwirtschaft sowie der Verarbeitung und des Absatzes inländischer Milchwirtschaftsprodukte. Sie regelt insbesondere:

- a) die Förderungsbereiche und -arten;
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Förderleistungen;
- c) die Verteilung der Gesamtförderungssumme auf die einzelnen Förderungsbereiche der Milchwirtschaft sowie die Festlegung der individuellen Förderungssumme.

2) Sie dient:

- a) der nachhaltigen Stärkung der liechtensteinischen Milchwirtschaft und der Sicherung einer grösstmöglichen Selbstversorgung der Bevölkerung mit Milchprodukten;
- b) der Erreichung wettbewerbsfähiger Milchverarbeitungsstrukturen in Liechtenstein zur Sicherung der Produktionskapazitäten;
- c) der Erzielung einer grösstmöglichen Wertschöpfung, um im internationalen Umfeld bestehen zu können.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Förderungen

A. Förderungsbereiche und -arten

Art. 3

Förderungsbereiche

1) Förderungsleistungen nach dieser Verordnung können ausgerichtet werden für:

- a) die Erstellung, Sanierung oder Erweiterung der Bauten und Anlagen von Verarbeitungsbetrieben der Milchwirtschaft;
- b) die Verarbeitung und den Absatz inländischer Milchwirtschaftsprodukte.

2) Förderungsbereiche nach Abs. 1 Bst. b erstrecken sich insbesondere auf:

- a) die technologische Entwicklung von wertschöpfungsstarken Qualitätsprodukten aus dem Rohstoff Milch. Dazu werden Projekte der Marktforschung, der Produktinnovation, der Produktentwicklung und der Qualitätssicherung unterstützt;
- b) den Ausbau einer effizienten und konkurrenzfähigen Verarbeitung von der Rohstoffbeschaffung bis zur Prozessoptimierung. Dazu werden Massnahmen zur Reduktion der Infrastrukturkosten sowie die Realisierung von Produktionsstätten und -anlagen unterstützt;

- c) die Ausdehnung der Rohmilchverarbeitung, indem Anreize zur Ausdehnung der im Inland verarbeiteten Rohmilchmenge gesetzt werden;
- d) die Erschliessung neuer Märkte, insbesondere Massnahmen zur Absatzförderung und zum Aufbau von Produkten und Labels mit einer Qualitäts- und Herkunftsbezeichnung.

3) Die Förderungsleistungen erstrecken sich auf alle Verarbeitungsbetriebe, die gängige Milcharten verarbeiten (Kuhmilch, Schafmilch, Ziegenmilch usw.). Es sollen alle Arten der Verarbeitung und Veredelung ermöglicht werden.

Art. 4

Förderungsarten

Es wird zwischen folgenden Förderungsleistungen unterschieden:

- a) Projektfinanzierungsbeiträge für:
 - 1. Marktforschung, insbesondere Marktabklärungen und Massnahmen zur Kunden-, Lieferanten- und Konkurrenzanalyse;
 - 2. Produktinnovation und -entwicklung, insbesondere Massnahmen zur Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer, möglichst wertschöpfungsstarker Milchprodukte mit guten Absatzchancen;
 - 3. Qualitätssicherung, insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung von geeigneten Qualitätssicherungskonzepten sowie Massnahmen zur Qualitätssteigerung und Qualitätskontrolle;
 - 4. Know-how-Transfer, insbesondere Massnahmen zum Erwerb von Wissen, Technologien oder Lizenzen;
- b) Investitionshilfen für die Erstellung, Sanierung oder Erweiterung der Bauten und Anlagen von Verarbeitungsbetrieben der Milchwirtschaft;
- c) Infrastrukturbeiträge für:
 - 1. die zentrale oder dezentrale Milchsammlung zur Sicherstellung einer effizienten Rohmilchbeschaffung;
 - 2. Rohmilchtransporte zur Sicherstellung einer flächendeckenden Rohmilchabnahme;
- d) Verarbeitungsbeiträge für die Milchverarbeitung durch:
 - 1. Rohstoffverbilligungen und zwar unabhängig von der Art und dem Grad der Milchverarbeitung;
 - 2. Zulagen für die Herstellung von Spezialitäten aus inländischer Rohmilch. Zulagen für Spezialitäten, welche durch ihre Eigenschaften

eine Erhöhung des Absatzes an verarbeiteten inländischen Milchprodukten ermöglichen, können zusätzlich zur produktunabhängigen Rohstoffverbilligung nach Ziff. 1 ausgerichtet werden;

e) Absatzförderungsbeiträge für:

1. Projekte zur Erschliessung oder Durchdringung von Märkten;
2. die Entwicklung und den Aufbau von Regionallabels, Qualitätslabels und Produktmarken;
3. den Auf- und Ausbau von Absatz- oder Vertriebskanälen.

B. Förderungsvoraussetzungen und -höhe

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Art. 5

Mindestabnahmemenge

1) Förderungsleistungen werden vorbehaltlich Abs. 2 nur gewährt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er:

- a) jährlich mindestens 500 000 Kilogramm in Liechtenstein produzierte Rohmilch im Inland zu Halbfabrikaten oder Fertigprodukten verarbeitet oder durch Dritte verarbeiten lässt; oder
 - b) jährlich mindestens 250 000 Kilogramm vorwiegend im eigenen Landwirtschaftsbetrieb produzierter Rohmilch im Inland selbst zu Halbfabrikaten oder Fertigprodukten verarbeitet.
- 2) Auf Alpen mit Milchverarbeitung findet Abs. 1 keine Anwendung.

2. Besondere Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Art. 6

Projektfinanzierungsbeiträge

1) Projektfinanzierungsbeiträge können gewährt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind;
- b) das Projekt einen Beitrag zur Entwicklung wertschöpfungsstarker Qualitätsprodukte leistet;

- c) die Ausführung des Projektes mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmt. Projektänderungen bedürfen vorgängig der Bewilligung durch das Amt für Umwelt; und²
 - d) alle für die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 2) Die Beitragshöhe für ein Projekt beträgt maximal 80 % der Projektkosten.

Art. 7

Investitionshilfen

- 1) Investitionshilfen können gewährt werden, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind;
 - b) die Massnahmen nach Art. 4 Bst. b einen Beitrag zum Ausbau einer effizienten und konkurrenzfähigen Rohstoffverarbeitung leisten;
 - c) die Ausführung der Massnahmen mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmt. Projektänderungen bedürfen vorgängig der Bewilligung durch das Amt für Umwelt; und³
 - d) alle für die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 2) An Alpen werden keine Investitionshilfen ausgerichtet.
- 3) Die Investitionshilfe beträgt für:
- a) Bauten und Anlagen maximal 10 % der durch die Milchmarktkommission genehmigten Investitionskosten;
 - b) Maschinen maximal 40 % der durch die Milchmarktkommission genehmigten Investitionskosten.

Art. 8

Infrastrukturbeiträge

- 1) Infrastrukturbeiträge können gewährt werden, wenn:
- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind;
 - b) die Massnahme nach Art. 4 Bst. c die Rohstoffabnahme abgelegener Gebiete sicherstellt oder einen Beitrag zur effizienten Rohstoffbeschaffung leistet;
 - c) sichergestellt ist, dass die standortbedingt unterschiedlichen Sammel- und Transportkosten möglichst flächendeckend ausgeglichen werden;

- d) die Ausführung der Massnahme mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmt; und
- e) alle für die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

2) Infrastrukturbeiträge können auch in Fällen gewährt werden, in denen ein Teil der Rohmilch nicht im Inland verarbeitet wird, sofern der Gesuchsteller die übrigen Förderungsvoraussetzungen nach Art. 5 erfüllt.

3) An Alpen und Landwirtschaftsbetriebe werden keine Infrastrukturbeiträge ausgerichtet.

4) Die Höhe des Infrastrukturbeitrages ist von der im Inland gesammelten bzw. transportierten Rohmilchmenge abhängig. Die Förderungsleistung darf maximal 10 % des jeweils aktuellen regionalüblichen Milchgrundpreises betragen.

Art. 9

Verarbeitungsbeiträge

1) Verarbeitungsbeiträge können gewährt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind;
- b) der Gesuchsteller inländische Rohmilch verarbeitet und vermarktet;
- c) die Ausführung der Massnahme mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmt; und
- d) alle für die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

2) Keine Verarbeitungsbeiträge werden gewährt für:

- a) die Milchsammlung, den Milchtransport und den Rohmilchhandel;
- b) Produkte, die bereits durch die schweizerische Verkäsungszulage gefördert werden.

3) Die Höhe der Rohstoffverbilligung beträgt maximal 15 %, die Höhe der Zulage maximal 10 % des aktuellen regionalüblichen Milchgrundpreises.

Art. 10

Absatzförderungsbeiträge

1) Absatzförderungsbeiträge können gewährt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind;

- b) die Ausführung der Massnahme mit der genehmigten Projektbeschreibung übereinstimmt; und
 - c) alle für die Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 2) Die Beitragshöhe für Absatzförderungsmassnahmen beträgt maximal 80 % der Projektkosten.

C. Gesamtförderungssumme und individuelle Förderungssumme

Art. 11

Gesamtförderungssumme

- 1) Die Regierung beschliesst jährlich die Gesamtsumme für die Förderung der Milchwirtschaft.
- 2) Sie legt die Verteilung der Gesamtförderungssumme auf die einzelnen Förderungsbereiche der Milchwirtschaft fest und bestimmt die Maximalsätze der einzelnen Arten von Förderungsleistungen. Dabei berücksichtigt sie die Milchmarktordnungsziele und den Grad ihrer Umsetzung sowie das ökonomische bzw. agrarpolitische Umfeld der Milchbranche.
- 3) Übersteigen die eingereichten Gesuche die budgetierten Mittel, so ist der jeweilige Beitrag im Verhältnis zu der durch den Gesuchsteller verarbeiteten inländischen Rohmilchmenge festzulegen.

Art. 12

Individuelle Förderungssumme

- 1) Die Zuteilung der individuellen Förderungssumme erfolgt vorbehaltlich des Abs. 3 anhand des Verhältnisses der vom Gesuchsteller verarbeiteten Rohmilch zu der von allen Gesuchstellern im Inland verarbeiteten oder einer Verarbeitung zugeführten Rohmilchmenge und in Berücksichtigung des Beitrages des Projektes oder der Massnahme zur Entwicklung und zum Aufbau der inländischen Milchwirtschaft.
- 2) Wird die nach Abs. 1 zuteilte individuelle Förderungssumme von einem Gesuchsteller nicht voll ausgeschöpft, wird diese verbleibende Förderungssumme auf die übrigen Gesuchsteller verteilt.
- 3) Die Regierung kann auf Antrag der Milchmarktkommission von der Zuteilung nach der verarbeiteten Rohmilchmenge abweichen, wenn ein

Projekt oder eine Massnahme in besonderer Weise zur Entwicklung und zum Aufbau der Verarbeitungsstrukturen der Milchwirtschaft beiträgt.

4) Wird ein Gesuch nachträglich zurückgezogen oder fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsleistungen nachträglich weg, so wird der maximale Förderungsbeitrag der übrigen Gesuchsteller nach Massgabe von Abs. 1 angepasst.

5) Die Höhe der individuellen Förderungssumme richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Gesuche und den Kosten der geförderten Projekte und Massnahmen. Vorbehalten bleiben Abs. 5 bis 8 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2.

6) Die individuelle Förderungssumme darf den maximalen Förderungsbeitrag nach Abs. 1 sowie die Maximalbeträge nach Art. 11 Abs. 2 nicht überschreiten.

7) Liegen mehrere Gesuche verschiedener Gesuchsteller vor, die insgesamt die auf der Grundlage nach Art. 11 Abs. 2 ermittelten Beträge überschreiten, wird der Beitrag eines jeden Gesuchstellers nach Massgabe des Verhältnisses nach Abs. 1 gekürzt.

8) Liegen mehrere Gesuche eines einzelnen Gesuchstellers vor, die insgesamt den maximalen Förderungsbeitrag nach Abs. 1 überschreiten, werden die Förderungsbeiträge in der Reihenfolge ihres Beitrages zur Entwicklung und zum Aufbau der Verarbeitungsstrukturen in der Milchwirtschaft und nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien nach Art. 20 berechnet.

D. Verfahren

Art. 13

Einreichung der Gesuche

1) Gesuche für die Gewährung von Förderungsleistungen sind spätestens bis zum 30. November des der Ausrichtung der Förderungsleistung vorangehenden Jahres beim Amt für Umwelt einzureichen. Das Amt für Umwelt stellt die dafür notwendigen Formulare und Unterlagen zur Verfügung.⁴

2) Bei Projektfinanzierungsbeiträgen, Investitionshilfen und Absatzförderungsbeiträgen müssen die Gesuche vor Beginn der Ausführung des Projekts oder der Massnahme beim Amt für Umwelt eingereicht werden. In begründeten Fällen kann das Amt für Umwelt Ausnahmen bewilligen.

Durch die Bewilligung einer Ausnahme entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderungsleistungen.⁵

Art. 14

Inhalt der Gesuche

- 1) Gesuche für die Gewährung von Förderungsleistungen haben zu enthalten:
 - a) bei Projektfinanzierungsbeiträgen, Investitionshilfen und Absatzförderungsbeiträgen:
 1. Angaben und Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 5 bis 7 und 10;
 2. eine detaillierte Beschreibung des geplanten Projekts oder der geplanten Massnahme mit Angaben zur Überprüfung der Zielerreichung, insbesondere:
 - aa) Angaben über die Zielsetzung;
 - bb) eine Beschreibung des Projekts oder der Massnahme;
 - cc) Angaben über die Kosten des Projekts oder der Massnahme;
 - dd) Angaben über die Finanzierung und Tragbarkeit;
 - ee) einen Terminplan;
 3. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind;
 - b) bei Infrastrukturbeiträgen:
 1. Angaben und Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 5 und 8;
 2. Angaben über die voraussichtlich gesammelte und transportierte Rohmilchmenge, die Transportstrecken oder den Transportaufwand und die Art der Milchsammlung (zentral oder dezentral);
 3. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind;
 - c) bei Verarbeitungsbeiträgen:
 1. Angaben und Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 5 und 9;
 2. Angaben über die vom Gesuchsteller voraussichtlich verarbeitete inländische Rohmilchmenge und die Verarbeitungsprodukte zur Berechnung der Rohstoffverbilligung;

3. Angaben über die vom Gesuchsteller zu Spezialprodukten verarbeitete Rohmilchmenge sowie eine Beschreibung der Spezialprodukte zur Berechnung der Zulagen;
 4. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind.
- 2) Das Amt für Umwelt kann vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überprüfung des Gesuchs notwendig ist.⁶

Art. 15

Prüfung und Weiterleitung von Gesuchen

- 1) Die nach Art. 14 eingereichten Gesuche werden vom Amt für Umwelt überprüft.⁷
- 2) Das Amt für Umwelt leitet die Gesuche nach Abschluss der Überprüfung an die Milchmarktkommission weiter.⁸

Art. 16

Zusicherung der Förderungsleistung

Die Milchmarktkommission entscheidet über die Zusicherung der Förderungsleistung und die voraussichtliche Höhe der Beiträge.

Auszahlung von Förderungsleistungen

Art. 17

a) Projektfinanzierungsbeiträge, Investitionshilfen und Absatzförderungsbeiträge

- 1) Die Auszahlung von Projektfinanzierungsbeiträgen, Investitionshilfen und Absatzförderungsbeiträgen kann erst nach Abschluss des Projektes oder der Massnahme beim Amt für Umwelt beantragt werden.⁹
- 2) Mit dem Gesuch um Auszahlung hat der Gesuchsteller einen Schlussbericht einzureichen, der zu enthalten hat:
 - a) bei Projektfinanzierungsbeiträgen:
 1. Angaben über die Zielerreichung;
 2. Angaben über weitere geplante Massnahmen;
 3. eine Schlussabrechnung;

4. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind;
 - b) bei Investitionshilfen:
 1. Angaben über die Zielerreichung;
 2. eine Schlussabrechnung;
 3. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind;
 - c) bei Absatzförderungsbeiträgen:
 1. Angaben über die Umsetzung der Massnahmen;
 2. eine Schlussabrechnung;
 3. Angaben, die für die Bewertung des Gesuchs nach Massgabe der Bewertungsrichtlinien (Art. 20) erforderlich sind.
- 3) Der Schlussbericht wird vom Amt für Umwelt überprüft. Es kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Auszahlungsvoraussetzungen erforderlich ist.¹⁰
- 4) Das Amt für Umwelt kann zur Erleichterung der Finanzierung Abschlagszahlungen gewähren. Die Abschlagszahlungen müssen dem jeweiligen Projektfortschritt angepasst sein und dürfen 80 % der voraussichtlichen Höhe der Beiträge (Art. 16) nicht überschreiten.¹¹

Art. 18

b) Infrastruktur- und Verarbeitungsbeiträge

- 1) Die Auszahlung von Infrastruktur- und Verarbeitungsbeiträgen erfolgt auf Gesuch vierteljährlich in Form von Abschlagszahlungen.
- 2) Mit dem Gesuch um Auszahlung hat der Gesuchsteller einzureichen:
 - a) bei Infrastrukturbeiträgen einen Bericht mit den endgültigen Angaben nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2;
 - b) bei Verarbeitungsbeiträgen einen Bericht mit den endgültigen Angaben nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 oder 3.
- 3) Die Berichte nach Abs. 2 werden vom Amt für Umwelt überprüft. Es kann vom Gesuchsteller weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Auszahlungsvoraussetzungen erforderlich ist.¹²
- 4) Das Amt für Umwelt entscheidet über die Höhe der Abschlagszahlungen nach Abs. 1 und über die endgültige Höhe der Förderungsleistungen.¹³

Art. 19¹⁴*Auskunftspflicht*

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, dem Amt für Umwelt und der Milchmarktkommission die für die Ausrichtung von Förderungsleistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und allfällig erforderliche Kontrollen zuzulassen.

Art. 20

Bewertungsrichtlinien

Die Regierung erlässt im Einvernehmen mit der Milchmarktkommission Richtlinien zur Bewertung von Gesuchen.

III. Zusätzliche Stützungsmaßnahmen

Art. 21

Grundsatz

1) Zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein kann die Regierung zusätzliche Stützungsmaßnahmen ergreifen.

2) Als substantielle Milchpreisdifferenzen gelten Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein von mehr als 5 Rappen pro Kilogramm Milch von vergleichbarer Qualität.

3) Zusätzliche Stützungsmaßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Förderungsleistungen nach Kapitel II keine Anwendung finden oder ihre gewünschte Wirkung nicht entfalten können.

IV. Organisation

Art. 22

Regierung

Der Regierung obliegen:

- a) die Festlegung der Gesamtförderungssumme und deren Verteilung auf die einzelnen Förderungsbereiche sowie die Festlegung der Maximalsätze der einzelnen Arten von Förderungsleistungen (Art. 11);
- b) die Genehmigung von Abweichungen von der individuellen Förderungssumme (Art. 12 Abs. 3);
- c) die Genehmigung der Bewertungsrichtlinien (Art. 20);
- d) die Ergreifung zusätzlicher Stützungsmaßnahmen (Art. 21);
- e) die Einsetzung einer Milchmarktkommission (Art. 24).

Art. 23

Amt für Umwelt¹⁵

Dem Amt für Umwelt obliegen:¹⁶

- a) die Kontrolle der Mengenangaben hinsichtlich der inländischen Rohmilchverarbeitung (Art. 5);
- b) die Genehmigung von Projektänderungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c);
- c) die Genehmigung von Ausnahmen hinsichtlich des Beginns von Projekten und Massnahmen (Art. 13 Abs. 4);
- d) die Prüfung von Förderungsgesuchen und deren Weiterleitung an die Milchmarktkommission (Art. 15);
- e) die Prüfung des Schlussberichts und die Auszahlung der Förderungsleistungen (Art. 17 und 18);
- f) die Ausübung des Vorschlagsrechts bei der Bestellung der Mitglieder der Milchmarktkommission (Art. 24 Abs. 2);
- g) die Entscheidung über die Rückforderung von Investitionshilfen und die Festlegung der üblichen Nutzungsdauer geförderter Objekte (Art. 28);
- h) die Entscheidung über die Rückforderung und Verrechnung von Förderungsleistungen (Art. 73 des Gesetzes).

Milchmarktkommission

Art. 24

a) Bestellung

1) Die Regierung setzt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Milchmarktkommission ein.

2) Der Kommission gehört je ein Vertreter des Amt für Umwelt, der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen, des Liechtensteiner Milchverbandes und mindestens zwei weitere Mitglieder an. Das Amt für Umwelt hat in Bezug auf diese zwei weiteren Mitglieder ein Vorschlagsrecht.¹⁷

3) Der Vorsitz und die Geschäftsführung obliegen dem Vertreter des Amtes für Umwelt.¹⁸

4) Die Milchmarktkommission wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in regelmässigen Abständen und nach Bedarf.

5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie erstattet der Regierung jährlich Bericht.

Art. 25

b) Aufgaben

Der Milchmarktkommission obliegen:

- a) die Beratung der Regierung und des Amtes für Umwelt bei der Umsetzung dieser Verordnung und in allen Fragen zur Ausgestaltung der Entwicklung und des Ausbaus der Milchwirtschaft;¹⁹
- b) die Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die Verteilung der Gesamtförderungssumme auf die einzelnen Förderungsbereiche der Milchwirtschaft (Art. 11);
- c) die Antragstellung in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der individuellen Förderungssumme (Art. 12 Abs. 3);
- d) die Zusicherung von Förderungsleistungen (Art. 16);
- e) die Entscheidung über die Kürzung oder Verweigerung von Förderungsleistungen (Art. 27);
- f) das Aufzeigen des Handlungsbedarfs in Bezug auf zusätzliche Stützungsmaßnahmen nach Art. 21;
- g) die Überwachung der Entwicklung und des Ausbaus der Verarbeitungsstrukturen in der Milchwirtschaft sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu Handen der Regierung.

Art. 26

c) Ausstand

Mitglieder der Milchmarktkommission haben in den Ausstand zu treten:

- a) in Sachen, in welchen sie selbst Gesuchsteller sind, oder wenn sie zu einem Gesuchsteller in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;
- b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer Lebenspartner oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt sind oder mit ihnen bis zum zweiten Grade verschwägert sind;
- c) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
- d) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer eines Gesuchstellers oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind.

V. Verwaltungsmassnahmen

Art. 27

Kürzung und Verweigerung von Förderungsleistungen

1) Die Milchmarktkommission kann Förderungsleistungen kürzen oder verweigern, wenn der Gesuchsteller:

- a) eine strafbare Handlung nach Art. 76 des Gesetzes begeht;
- b) geförderte Projekte oder Massnahmen nicht oder nur teilweise umsetzt bzw. ausführt;
- c) Projektänderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 1 Bst. c oder Art. 10 Abs. 1 Bst. b ohne Genehmigung des Amtes für Umwelt vornimmt.²⁰

2) Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat.

3) Bei einer Kürzung oder Verweigerung von Förderungsleistungen sind insbesondere die Schwere der Rechtsverletzung und der Grad des Verschuldens massgebend.

Art. 28

Rückerstattung von Investitionshilfen

1) Werden nach Art. 4 Bst. b geförderte Bauten und Anlagen vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer veräussert, vermietet, zweckentfremdet oder

einer anderen Nutzung zugeführt, müssen die Investitionshilfen anteilsmässig im Verhältnis zur üblichen Nutzungsdauer zurückerstattet werden.

2) Die übliche Nutzungsdauer wird vom Amt für Umwelt nach branchenüblichen Kriterien festgelegt.²¹

3) Eine Zweckentfremdung, Umnutzung, Vermietung oder der Verkauf von Gebäuden oder festen Einrichtungen ist dem Amt für Umwelt schriftlich mitzuteilen.²²

Art. 29²³

Ausschluss von Förderungsleistungen

Erfüllt der Gesuchsteller einen Straftatbestand nach Art. 76 des Gesetzes, so kann das Amt für Umwelt für eine Dauer von höchstens zwei Jahren den Ausschluss von Förderungsleistungen verfügen.

VI. Rechtsmittel

Art. 30

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Umwelt und der Milchmarktkommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.²⁴

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Neuausrichtung der Milchmarktordnung und die Vorwärtsintegration der Milchwirtschaft (Milchmarktordnungsverordnung, MMV), LGBL 2004 Nr. 308;
- b) Verordnung vom 13. März 2007 über die Abänderung der Milchmarktordnungsverordnung, LGBL 2007 Nr. 59;
- c) Verordnung vom 4. September 2007 über die Abänderung der Milchmarktordnungsverordnung, LGBL 2007 Nr. 239.

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 910.0
-
- 2 Art. 6 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 3 Art. 7 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 4 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 5 Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 6 Art. 14 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 7 Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 8 Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 9 Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 10 Art. 17 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 11 Art. 17 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 12 Art. 18 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 13 Art. 18 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 14 Art. 19 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 15 Art. 23 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 16 Art. 23 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 17 Art. 24 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 18 Art. 24 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 19 Art. 25 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 20 Art. 27 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 21 Art. 28 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 22 Art. 28 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 23 Art. 29 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)
-
- 24 Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 321.](#)